

Vorwort zur 2. Auflage

Seit dem Erscheinen der Erstauflage des Kurzkomentars zum neuen Wasserhaushaltsgesetz im Herbst 2010 hat sich das Wasserrecht des Bundes dynamisch weiterentwickelt. Bei den zahlreichen Änderungen des WHG gab es auch bedeutsame inhaltliche Erweiterungen, die meist der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben dienten. Hervorzuheben sind folgende Ergänzungen:

- 2011: Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (§ 2 Abs. 1a, § 3 Nr. 2a, §§ 45a ff.)
- 2011: Erweiterung der Verordnungsermächtigung für nähere Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 Abs. 4)
- 2013: Wasserrechtliche Umsetzung der Nitratrichtlinie durch nationale Aktionsprogramme (§ 62a)
- 2013: Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (§ 54 Abs. 3–6, § 57 Abs. 3–5, § 60 Abs. 3–6, § 107)
- 2016: Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu den Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen (§ 3 Nr. 16 und 17, § 6a)
- 2016: Wasserrechtliche Regelungen zum sog. Fracking (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4, §§ 13a, 13b, 104a)
- 2017: Hochwasserschutzgesetz II (§ 36 Abs. 2, §§ 71, 71a, § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, §§ 77–78d, 99a, 103 Abs. 1 Nr. 17–19)
- 2017: Wasserrechtliche Genehmigung für Deponiesickerwasserbehandlungsanlagen sowie Änderungen zur Eignungsfeststellung (§§ 60, 63, 107 Abs. 1a)

Auch bei den für die Praxis bedeutsamen, das WHG ergänzenden Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene ist das Bundeswasserrecht ausgebaut worden. Neu erlassen und fortgeschrieben wurden die Grundwasserverordnung (2010), die Oberflächengewässerverordnung (2011 und 2016), die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (2013) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (2017). Außerdem ist die Abwasserverordnung mehrfach fortgeschrieben worden. Zudem wird das Landeswasserrecht nach und nach dem neuen Bundesrecht angepasst. Allerdings haben immer noch nicht alle Länder ihre Wassergesetze vollständig an das neue Wasserhaushaltsgesetz angepasst.

Im Vordergrund der 2. Auflage des Kommentars stehen die Erläuterungen der neu in das WHG eingefügten Vorschriften, alle bisherigen Gesetzesänderungen konnten berücksichtigt werden. Im Übrigen wurde das Werk generell aktualisiert und überarbeitet. Zur Zielsetzung und Konzeption des Kurzkomentars wird auf das Vorwort zur 1. Auflage verwiesen.

Bonn, im März 2018

Der Verfasser

Vorwort zur 1. Auflage

Nach dem zweiten, vorerst wohl endgültigen Scheitern des Projekts Umweltgesetzbuch im Februar 2009 ist es dem Bundesgesetzgeber zumindest noch gelungen, vor Ablauf des Moratoriums nach Art. 125b Abs. 1 Satz 3 GG Ende 2009 neben dem Naturschutzrecht auch das Wasserrecht des Bundes neu zu ordnen. Das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 hat das aus dem Jahr 1957 stammende, nach dem alten Art. 75 GG als Rahmengesetz erlassene Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgehoben und in seinem Art. 1 durch eine moderne, auf die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit gestützte und im Wesentlichen am 1. März 2010 in Kraft getretene Gesetzesfassung ersetzt. Der Bundesgesetzgeber hat das Wasserhaushaltsrecht zwar nicht neu erfunden, Aufbau, Konzeption und Inhalt des WHG 2009 gegenüber dem WHG 1957 aber grundlegend verändert. Schon die synoptische Gegenüberstellung beider Gesetzesfassungen, die einen raschen Überblick darüber verschafft, wo das bisher geltende Recht verblieben und was im WHG neu ist, macht dies schnell deutlich.

Der hier vorgelegte Kurzkomentar hat sich zum Ziel gesetzt, kompakt und „aus erster Hand“ – der Verfasser war als zuständiger Referatsleiter im Bundesumweltministerium für das Gesetz verantwortlich – über Entstehung, Sinn und Zweck, Struktur und Inhalt des neuen WHG sowie die Spielräume der Länder für ergänzende und abweichende Regelungen zum Bundeswasserrecht zu informieren. Eine Erläuterung im Zuschnitt einer solchen Kommentierung fehlt bisher zum WHG, sie schließt insofern eine Lücke. Dies zu einem Zeitpunkt, der nicht besser passen könnte: Fundierte Informationen zum Inhalt und Verständnis von Gesetzen, bei denen wie beim WHG gegenläufige, kostenrelevante Interessen eine zentrale politische Rolle spielen, sind heutzutage ohne Hintergrund- und Insiderwissen nur begrenzt möglich, Gesetzesbegründungen leisten dies jedenfalls nicht oder nur sporadisch.

Der vorliegende Kurzkomentar erläutert im Rahmen seiner Zielsetzung alle Vorschriften des WHG – seien sie neu oder aus dem alten WHG ganz oder teilweise übernommen – in den Punkten und unter den Aspekten, die für ihr Verständnis wesentlich sind, sowie in dem Umfang, der ihrer Bedeutung entspricht. Grundlage der Kommentierung bildet, soweit ein solcher existiert, der gesicherte Stand von Rechtsprechung und Literatur. Naturgemäß spielt eine besondere Rolle, was der Gesetzgeber warum mit welchem Inhalt anders als bisher oder ganz neu geregelt hat. Zum Landesrecht können nur allgemeine Hinweise gegeben werden. Insbesondere wird bei jedem Paragraphen dargelegt, ob und inwieweit den Ländern nach den Vorgaben von WHG und Grundgesetz eigene Befugnisse für ergänzende und abweichende wasserrechtliche Regelungen verbleiben.

Das Buch richtet sich somit an alle am Wasserrecht Interessierten. Insbesondere will es für diejenigen eine zuverlässige Informationsquelle sein, die sich in der wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Praxis zu Beginn einer neuen Epoche des Wasserrechts mit dem WHG 2009 und seine Anwendung beschäftigen und dabei auch wissen wollen, wie das WHG wasserwirtschaftliche Rechtsetzungsaufgaben auf die Verordnungsebene verlagert und wie sich nunmehr Bundesrecht und Landesrecht zueinander verhalten.

Bonn, im August 2010

Der Verfasser